



Satzung

des

Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Leverkusen

Beschluss der Mitgliederversammlung

am 16.6.2021

Genehmigung durch den SKM Bundesverband e.V.

am 19.08.2021

Genehmigung durch das erzbischöfliche Generealvikariat

am 31.01.2022

Eintragung ins Vereinsregister

Am 24:04:2022

Register Blatt 33-49

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Leverkusen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leverkusen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverbandes e.V.“ gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diözesanvereins gemäß der Satzung des SKM-/SKFM-Diözesanvereins/ der Diözesanarbeitsgemeinschaft (DIAG).
- (3) Der Verein ist ein vom jeweiligen Ortsbischof anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Diözesan Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Caritasverband Leverkusen e.V.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - a. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden.
 - b. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gemeinschaft motiviert und befähigt werden.
 - c. Sich die gesellschaftlichen Bedingungen und Lebensverhältnisse für hilfebedürftige Menschen und ihre Angehörigen verbessern.
 - d. das Wohlfahrtswesen gefördert wird.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend -Familie -und Altenhilfe, der Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gefährdetenhilfe, der Existenzsicherung, der Geschlechtergerechtigkeit und des bürgerschaftlichen Engagements, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und –Problemen
- Beratung und Hilfen für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- Clearing in Jugendhilfeverfahren
- Gewinnung und Betreuung von Pflegefamilien, Erziehungsfamilien, Bereitschaftsfamilien und Projektstellen
- Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgabe und deren Schulung und Beratung
- Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer
- Jugendgerichtshilfe
- Allgemeine soziale Beratung
- Mitarbeit in Familienrechtssachen
- Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe der Jugend-, Familien-, Sozial- und Gesundheitshilfe
- Jungen und Männerarbeit
- Inklusionshilfen für Kinder und Jugendliche
- Präventionsarbeit
- Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen,
- Führen Rechtlicher Betreuungen
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Beratung und Hilfe für behinderte, suchtkranke und psychisch kranken Menschen
- Ambulant Betreutes Wohnen
- Wohngemeinschaften
- Betriebliche Sozialarbeit
- Arbeit in sozialen Brennpunkten
- Angebote zu frühen Hilfen
- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
- Hilfe für Wohnungslose
- Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
- Interessensvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden
- Durchführung von Einkehr- und Besinnungstagen

- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben
- a. Träger von Projekten und Einrichtungen sein
 - b. Rechtsträger gründen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Entschädigung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken. Hierbei müssen zwei Drittel der natürlichen Mitglieder katholisch sein. Juristische Personen müssen an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken.

2. Außerordentlichen Mitgliedern

Das sind natürliche oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

- (2) Die natürlichen und ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratenden Stimme.

- (3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Beruflich Beschäftigte des SKM e.V. Leverkusen können kein Mitglied des Vereins, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist mit einer Frist von 4 Wochen.
 - durch den Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personendurch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
 - Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten regulären Versammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Mail. Die Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, beizufügen. Die Einberufungszeit beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (4) Die Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle zu senden. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele, über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins und fasst entsprechende Beschlüsse.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
 3. Feststellung des Jahresergebnisses
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beratung über den Stand der Planung der Arbeit des Vereins
 6. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Vorstand
 7. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Beitragsordnung

9. Beratung und Entscheidung über Anträge der Aufnahme des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 6. Abs. 1 und 3 (Widerspruch gegen Vorstandsentscheidungen)
10. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung
11. Gründung von Tochtergesellschaften, sowie deren Auflösung und die Begründung von Beteiligungen
12. Auflösung des Vereins
13. Entscheidung über die Aufwandsentschädigung des Vorstands.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist und Bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den jeweiligen Bischof und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind in Fällen bestehender Interessenskollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt „Entlastung des Vorstands“ (§9 Abs 2, Punkt 3) nicht stimmberechtigt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können

nicht beim Verein beruflich tätig sein. Der Vorstand muss mehrheitlich katholisch besetzt sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen katholisch sein.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Vorstand soll ein geistlicher Beirat zur Seite gestellt werden, dessen Berufung gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Ortsbischof bedarf. Er kann beratend an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen, sofern er nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung, schriftlich auf postalischem Weg oder per E-Mail, des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.
- (3) Die Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung von Richtlinien zur Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung.
- Beschluss zum Wirtschafts- und Stellenplan.
- Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.
- Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit der Geschäftsführung.
- Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Jahresabschlusses.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vertretung

Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die bisherigen gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Eine Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, der Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

§ 17 Kirchenbehördliche Aufsicht

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305,323,325,1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
2. Der Verein erkennt die vom Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an und wird diese verbindlich übernehmen und anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln und des SKM Bundesverband e.V.
4. Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
5. Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions-, und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
6. Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung dessen durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfberichtes.
7. Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der-selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
8. Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und

ihrer/seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

9. Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
10. Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM Diözesanverein/ der Diözesanarbeitsgemeinschaft, andernfalls an den SKM-Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Erzbistum Köln zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) und der Genehmigung des Bundesverband e.V. und des Vereinsregisters.

Diese Satzung bzw. die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom

14.6.2021 beschlossen und amdurch den SKM Bundesverband e.V.

und amdurch den Erzbischof von Köln genehmigt.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am.....

Leverkusen den 16.06.21

Unterschrift Vorstand

Unterschrift Vorstand